



---

# Reglement Abfallentsorgung; Totalrevision

## 1. Ausgangslage

Am 26. April 2017 hat der Stadtrat die Stadtwerke mit der Umsetzung des Konzepts Unterflurbehälter (UFB) beauftragt. Bis Ende September 2019 wurden 94 UFB installiert. Dies entspricht rund 75 % des Gossauer Gebietes. Das Reglement Abfallentsorgung vom 29. Juli 1988 wurde nicht angepasst.

Im Dezember 2018 reichte Matthias Ebnetter (FLiG) die Interpellation «Bioabfuhr statt Grünabfuhr» ein. Am 3. Juli 2019 hat der Stadtrat die Einführung einer Bioabfuhr per 1. Januar 2020 beschlossen.

## 2. Neues Reglement Abfallentsorgung

Mit der Umsetzung des UFB-Konzeptes ab 2017 und der Einführung der Bioabfuhr ab 2020 ist eine Revision des Reglements Abfallentsorgung nötig. Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament die Totalrevision des Reglements Abfallentsorgung. Die Stadt Gossau ist Mitglied im Zweckverband Abfallverwertung Bazenhaid (ZAB). Der vorgeschlagene Reglementstext entspricht weitgehend der Empfehlung des ZAB resp. den Reglementen von weiteren Zweckverbandsgemeinden.

Für die Einwohnerinnen und Einwohner sowie für die Gewerbe- und Industriebetriebe ändert sich mit dem neuen Reglement nichts. Weil die Stadt die Aufgabe der Abfallentsorgung weitestgehend dem ZAB übertragen hat, gelten für die Kunden dessen Tarife und Vorgaben.

### **Antrag**

Das Reglement Abfallentsorgung ab 1. Januar 2020 gemäss Beilage wird erlassen.

### **Stadtrat**

### **Anhang**

Reglement Abfallentsorgung; Totalrevision

# Reglement Abfallentsorgung; Totalrevision

Antrag Stadtrat vom 21. Oktober 2019

Artikel	Antrag Stadtrat vom 21. Oktober 2019	Kommentar Stadtrat
	<p>Das Stadtparlament erlässt, gestützt auf Art. 30 ff des Umweltschutzgesetzes<sup>1</sup>, auf die Verordnung über Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen<sup>2</sup>, auf Art. 44 ff des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung<sup>3</sup>, auf Art. 3 ff des Gemeindegesetzes<sup>4</sup> sowie auf Art. 39 der Gemeindeordnung als Reglement:</p>	<p><sup>1</sup> SR 814.01  <sup>2</sup> SR 814.600  <sup>3</sup> sGS 672.1  <sup>4</sup> sGS 151.2</p>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		
<b>1</b>	<p><b>Geltungsbereich</b>  Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der Stadt Gossau.</p> <p>Der Stadtrat kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglementes bewilligen.</p>	<p>Zusatz: Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen.</p>
<b>2</b>	<p><b>Definition Abfallarten</b>  In diesem Reglement bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Siedlungsabfälle: aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.</li> <li>b) Hauskehricht: brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können;</li> <li>c) Haushalt-Sperrgut: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichts nicht in die zulässigen Gebinde passt;</li> <li>d) Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden;</li> <li>e) Industrieabfälle oder Betriebsabfälle: die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind;</li> <li>f) Sonderabfälle: Abfälle aus Unternehmungen und Haushalten, die in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen als Sonderabfälle<sup>5</sup> bezeichnet sind. Sie sind im Abfallverzeichnis mit (S) gekennzeichnet.</li> <li>g) Andere kontrollpflichtige Abfälle: Abfälle, die in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen als solche bezeichnet sind. Sie sind im Abfallverzeichnis mit (ak) gekennzeichnet.</li> </ul>	<p><sup>5</sup> SR 814.610.1</p>

<b>3</b>	<p><b>Aufgaben der Stadt Gossau</b></p> <p>Die Stadt Gossau</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle;</li> <li>b) organisiert in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB) die Bioabfuhr;</li> <li>c) betreibt ein Sammelstellennetz für Separatabfälle;</li> <li>d) betreibt eine Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten;</li> <li>e) sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten;</li> <li>f) organisiert die Entsorgung von tierischen Abfällen<sup>6</sup>;</li> <li>g) informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung und berät sie im Umgang mit Abfällen. Die Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender mit Informationen über Abfuhrtage, Separatabfahren und Separatsammlungen, Spezialabfahren, Standorte der Sammelstellen und Annahmestellen mit Öffnungszeiten sowie weiteren Entsorgungsmöglichkeiten.</li> </ul>	<p><sup>6</sup> Art. 23 Verordnung über die Tiergesundheit (sGS 643.12)</p>
----------	---	---

<b>4</b>	<p><b>Zweckverband</b></p> <p>Die Stadt Gossau gehört dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB) an.</p> <p>Für die Beseitigung von speziellen Abfällen kann sie sich weiteren Zweckverbänden anschliessen.</p>	unverändert
----------	--	-------------

## II. Verhaltensvorschriften

<b>5</b>	<p><b>Pflichten der Abfallverursacher</b></p> <p>Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der von der Stadt Gossau organisierten Abfuhr bzw. Sammelstellen übergeben werden. Die zuständige Stelle entscheidet über Ausnahmen.</p> <p>Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.</p> <p>Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle aus Haushalten müssen einer Verkaufsstelle, einer vorgeschriebenen Sammelstelle oder Sammelaktion abgegeben werden.</p> <p>Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind durch die Verursacherin oder den Verursacher gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.</p> <p>Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Verursacherin oder den Verursacher auf eigene Kosten zu entsorgen.</p>
----------	--

<b>6</b>	<p><b>Ablagerungsverbot</b> Jedes unbefugte Ablagern von Abfällen auf dem Gebiet der Stadt Gossau ist verboten.</p> <p>Abfälle dürften in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gebracht werden.</p>	unverändert
<b>7</b>	<p><b>Öffentliche Abfallbehältnisse</b> Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 3 lit. e dienen der Aufnahme geringer Mengen von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Hauskehricht oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.</p>	
<b>III. Organisation der öffentlichen Entsorgung</b>		
<b>8</b>	<p><b>Kehrichtgebinde</b> Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Unterflurbehälter, mit zugelassenen Kehrichtsäcken oder mit Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken;</li> <li>b) Container mit maximal 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, für deren Leerung gewichtsabhängige Gebühren erhoben werden.</li> <li>c) Sperrgut mit ZAB-Gebührenmarken.</li> </ul>	Anpassung an «ZAB; Konzept Unterflurbehälter (UFB)»
<b>9</b>	<p><b>Bereitstellung</b> Siedlungsabfälle für die ordentliche Kehrichtabfuhr sind in Kehrichtsäcken in den Unterflurbehältern und Containern bereitzustellen, die zugelassen sind.</p> <p>Container sind mit dem notwendigen Datenträger des ZAB auszurüsten.</p> <p>Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht mitgenommen.</p>	Anpassung an «ZAB; Konzept Unterflurbehälter (UFB)»
<b>10</b>	<p><b>Unterflurbehälter</b> Für die Bereitstellung der Abfälle sind auf privatem oder öffentlichem Grund geeignete Unterflurbehälter zu erstellen.</p> <p>Für grössere Überbauungen und Mehrfamilienhäuser kann die Stadt für die Bereitstellung des Hauskehrichts Unterflurbehälter vorschreiben. Bei der Standortwahl ist auf die Übersichtlichkeit bei Ausfahrten und auf das Orts- und Quartierbild Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Die Anschaffung und die Installation der Unterflurbehälter sowie die Sauberkeit im Umfeld der Sammelstellen sind Sache der Stadt und des ZAB. Der ZAB stellt die Funktionalität sowie die Sauberkeit der Unterflurbehälter auf seine Kosten sicher.</p> <p>Wird bei Neuüberbauungen beim Bewilligungsverfahren der Standort eines Unterflurbehälters vorgeschrieben, gehen die Kosten für die Erstellung zu Lasten der Bauherrschaft.</p>	Anpassung an «ZAB; Konzept Unterflurbehälter (UFB)»

<b>11</b>	<b>Hauskehrichtabfuhr</b> Die Leerung von Unterflurbehältern sowie der Gewerbe-Container erfolgt regelmässig nach Bedarf. Der Abfuhrturnus wird vom ZAB festgelegt.  Grosse Mengen Industrie- und Betriebsabfälle, die als brennbare Siedlungsabfälle gelten, können in Absprache mit dem ZAB direkt bei der KVA Bazenheid angeliefert werden.	Anpassung an «ZAB; Konzept Unterflurbehälter (UFB)»
<b>12</b>	<b>Haushalt-Sperrgut</b> Sperrige Abfälle, die nicht im offiziellen Kehrichtsack Platz finden, sind, soweit sinnvoll, gebündelt beim Unterflurbehälter bereitzustellen und mit der im Gebührentarif vorgesehenen Anzahl zugelassenen Sperrgutmarken zu versehen.  Bezüglich Masse und Gewicht gelten die Weisungen des ZAB.	Anpassung an «ZAB; Konzept Unterflurbehälter (UFB)»
<b>13</b>	<b>Ausgeschlossene Abfallarten</b> Abfälle, welche in der Kehrichtverbrennungsanlage nicht verarbeitet werden können, dürfen der Kehrichtabfuhr nicht mitgegeben werden.  Massgeblich sind die vom ZAB erlassenen Weisungen, insbesondere jene für die kontrollpflichtigen Abfälle sowie die Sperrlisten.	unverändert
<b>14</b>	<b>Bioabfuhr</b> Kompostierbare Abfälle sind in Grüngut-Containern oder Bündeln bereitzustellen. Es gelten die Tarife des ZAB.	Anpassung an «Bioabfuhr; Einführung 1.1.2020»
<b>15</b>	<b>Häckseldienst</b> Im Frühjahr und im Herbst bietet die Stadt einen Häckseldienst an.  Das Häckselgut muss gestapelt sowie mit Fahrzeugen und Häckselmaschine gut erreichbar sein.  Die Reinigung des Häckselplatzes ist Sache des Auftraggebers.  Heckenschnitt und Schilf wird nicht gehäckselt. Das Häckselgut wird nicht mitgenommen.	Anpassungen: - Das Häckselgut muss gestapelt... - Heckenschnitt und Schilf wird nicht gehäckselt.
<b>16</b>	<b>Berechtigung</b> Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den im Gemeindegebiet Gossau ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.  Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Stelle über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.	

---

#### IV. Finanzierung

---

##### 17 **Gebühren und Kosten;**

###### a) **Kostendeckung**

Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die zuständige Stelle Gebühren.

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken.

---

##### 18 **b) Gebührenarten**

Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sackgebühr oder Gebührenmarke erhoben.

Für Industrie- und Betriebsabfälle in Containern erfolgt die Gebührenerhebung gewichtsabhängig. Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Container-Gebühr wird pro Leerung eine Andockgebühr erhoben.

Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren decken die jeweiligen Kosten der durch die Stadt oder den ZAB erbrachten Dienstleistungen für die Entsorgung der Siedlungsabfälle (Sammlung, Transport, Entsorgung und Verwertung).

---

##### 19 **c) Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtig sind:

- a) Für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen und Eigentümer des Containers. Wenn ein Container von mehr als einer nutzenden Person beansprucht wird, ist die Weiterbelastung der gewichtsabhängigen Gebühr und der Andockgebühr privatrechtlich zu regeln.
- b) Für die volumenabhängige Gebühr alle Abfallinhaberinnen und Abfallinhaber, die nicht unter lit. a fallen.

---

##### 20 **Gebührenerhebung**

Die gewichtsabhängigen Gebühren einschliesslich Andockgebühren werden monatlich oder quartalweise durch den ZAB erhoben.

---

##### 21 **Gebührenfestlegung**

Der Stadtrat erlässt nach diesem Reglement diejenigen Gebühren, die nicht im Gebührenreglement des ZAB<sup>7</sup> festgelegt sind.

<sup>7</sup> Gebührenreglement ZAB vom 5.12.2003 (gültig ab 1.1.2004) gestützt auf Art. 11 Abs. 1 Organisationsreglement ZAB

---

##### 22 **Fälligkeit**

Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Auf nicht bezahlte Gebühren wird ab Fälligkeit ein Verzugszins berechnet.

---

<b>VI. Schlussbestimmungen</b>		
<b>23</b>	<b>Rechtsschutz</b> Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP) <sup>8</sup> .	<sup>8</sup> sGS 951.1
<b>24</b>	<b>Richtlinien</b> Der Stadtrat kann unter Vorbehalt der Regelung des ZAB Richtlinien erlassen.	
<b>25</b>	<b>Strafbestimmungen</b> Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten. Die Stadt Gossau kann angemessene Bearbeitungsgebühren in Rechnung stellen.	Zusatz: Die Stadt Gossau kann angemessene Bearbeitungsgebühren in Rechnung stellen.
<b>26</b>	<b>Übergangsbestimmung</b> Die Pflicht, die zugelassenen Kehrichtsäcke oder Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken in Unterflurbehältern für die Abfallsammlung bereitzustellen, gilt vom Zeitpunkt an, an dem die Unterflurbehälter in einem bestimmten Gebiet installiert sind.	
<b>27</b>	<b>Aufhebung des bisherigen Rechts</b> Das Reglement über die Abfallentsorgung vom 29. Juli 1988 wird aufgehoben.	
<b>28</b>	<b>Fakultatives Referendum</b> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.	
<b>29</b>	<b>Inkrafttreten</b> Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.	unverändert
	Vom Stadtparlament erlassen am XY.	
	Stadtparlament	
	Gallus Hälg Präsident	
	Toni Inauen Stadtschreiber	
	Dem fakultativen Referendum unterstellt vom XY bis XY.	
	Der Stadtrat hat dieses Reglement auf XY in Kraft gesetzt.	